

**Amt für Migration  
Aufenthalt**

Fruttbühlstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 77 80  
migration@lu.ch  
www.migration.lu.ch

MERKBLATT ZUR UMWANDLUNG DER VOLÄUFIGEN AUFNAHME  
(AUSWEIS F) IN EINE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG (AUSWEIS B)

**Anspruchsgrundlage**

Gemäss Art. 84 Abs. 5 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) werden Gesuche von vorläufig aufgenommenen Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft. Auf die Erteilung einer solchen Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr liegt der Entscheid im Ermessen der Migrationsbehörde. Die Migrationsbehörden werden bei der Beurteilung der besonderen Situation der vorläufig aufgenommenen Personen auch das **Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls** nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG berücksichtigen. So ist die in Art. 84 Abs. 5 AuG enthaltene Auflistung von Wertungsgesichtspunkten (Integration, familiäre Verhältnisse, Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat) nicht abschliessend. Vielmehr sind im Falle von vorläufig aufgenommenen Personen auch alle Kriterien zu berücksichtigen, die die Rechtsprechung zu Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG entwickelt hat und die Eingang in den nicht abschliessenden Kriterienkatalog von Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) gefunden haben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-930/2009 vom 05.12.2012 E. 4.1).

Jedes Gesuch wird gestützt auf die konkreten Umstände des Einzelfalles geprüft.

**Voraussetzungen**

Der schwerwiegende persönliche Härtefall ist nicht leicht gegeben. Die betroffene Person muss sich in einer **persönlichen Notlage** befinden. Das bedeutet, dass ihre Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen, in gesteigertem Masse in Frage gestellt sein müssen und die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für sie mit schweren Nachteilen verbunden wäre. Bei der Beurteilung eines Härtefalles müssen sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalles berücksichtigt werden. Die Anerkennung als Härtefall setzt nicht zwingend voraus, dass die Anwesenheit in der Schweiz das einzige Mittel zur Verhinderung einer persönlichen Notlage darstellt. Auf der anderen Seite reichen eine lang dauernde Anwesenheit und eine fortgeschrittene soziale und berufliche Integration sowie klagloses Verhalten für sich alleine nicht aus, um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall zu begründen. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass die ausländische Person so enge Beziehungen zur Schweiz unterhält, dass von ihr nicht verlangt werden kann, in einem anderen Land, insbesondere in ihrem Heimatstaat, zu leben. Berufliche, freundschaftliche und nachbarschaftliche Beziehungen, welche die betroffene Person während ihres Aufenthaltes in der Schweiz knüpfen konnte, genügen normalerweise nicht für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-188/2014 vom 15.03.2016 E. 5.2).

Für die Gesuchsprüfung wird unter anderem auf folgende Kriterien von Art. 31 Abs. 1 VZAE abgestellt:

- die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers (lit. a)
- die Respektierung der Rechtsordnung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller (lit. b)

- die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder (lit. c)
- die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (lit. d)
- die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (lit. e)
- der Gesundheitszustand (lit. f)
- die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (lit. g)

Was das Kriterium der Aufenthaltsdauer in der Schweiz betrifft (Art. 31 Abs. 1 lit. e VZAE) so hält die Rechtsprechung zu Art. 84 Abs. 5 AuG ausdrücklich fest, dass eine lang dauernde Anwesenheit in der Schweiz für sich allein betrachtet noch nicht reicht, um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall zu begründen. Allerdings werden bei einer langen Aufenthaltsdauer weniger hohe Anforderungen an das Vorliegen besonderer Umstände wie etwa eine überdurchschnittliche Integration oder andere Faktoren gestellt, welche die Rückkehr bzw. eine Wiedereingliederung im Heimatland als ausgesprochen schwierig erscheinen lassen. Diesem mildernden Umstand ist bei der Prüfung der übrigen Kriterien, aus denen sich eine schwerwiegende persönliche Notlage ableiten lässt, Rechnung zu tragen. Das gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als die vorläufige Aufnahme als Provisorium ausgestaltet und mit diversen rechtlichen und faktischen Einschränkungen verbunden ist, die eine mittel- und längerfristige Lebensplanung empfindlich beeinträchtigen können (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-930/2009 vom 05.12.2012 E. 5.1). Umgekehrt kann eine kurze Anwesenheit von 5 Jahren nur bei einer äusserst grossen Härte/Notlage zu einer positiven Bewilligung führen.

Betreffend Bewilligungsgesuch von vorläufig aufgenommenen Ausländern kennt der Kanton Luzern daher die Praxis, wonach diesen eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, wenn sie sich während mindestens fünf Jahren ununterbrochen (legal) in der Schweiz aufhalten, gut integriert und finanziell unabhängig sind und keine erheblichen oder wiederholten strafrechtlichen Verurteilungen oder Schulden (Betreibungen, Verlustscheine oder sonstige Schulden) vorliegen. Namentlich dürfen die Gesuchsteller nicht arbeitslos oder im Strafregister verzeichnet sein und (gemäss Lebensbedarfsberechnung nach den SKOS-Richtlinien) kein Fürsorerisiko darstellen (vgl. namentlich Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide, LGVE 2013 VI Nr. 2 mit Verweisen).

Hinweise:

- Sprachliche Integration: Als Minimalerfordernis gilt das GER-Niveau A1.
- Berufliche Integration: Ein mindestens sechsmonatiges (ungekündigtes und unbefristetes) Anstellungsverhältnis gilt als Richtwert. Das Einkommen muss den (nach den SKOS-Richtlinien berechneten) Lebensbedarf der Gesuchsteller zu decken vermögen.
- Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat: Von Bedeutung sind namentlich das Alter der Gesuchsteller bei der Einreise in die Schweiz, die Vertrautheit mit den kulturellen Gepflogenheiten und das Beherrschen der Sprache im Heimatland, allfällige gesundheitliche Probleme, das Beziehungsnetz im Heimatland (Familie, Bekannte), absolvierte Schulen/Ausbildungen im Heimatland, die berufliche Situation/der berufliche Wiedereinstieg im Heimatland sowie die Wohnverhältnisse.
- Art. 84 Abs. 5 AuG verfolgt nicht das Ziel, eine ausländische Person gegen die Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder Missbrauch staatlicher Gewalt zu schützen. Im Zusammenhang mit dem schwerwiegenden persönlichen Härtefall sind ausschliesslich humanitäre Gesichtspunkte ausschlaggebend, wobei der Schwerpunkt auf der Verankerung in der Schweiz liegt. Im Rahmen einer Gesamtschau sind jedoch auch die persönlichen, familiären und ökonomischen Schwierigkeiten mitzubedenken, denen eine ausländische Person in ihrem Heimatland ausgesetzt wäre.
- Offenlegung der Identität (Art. 31 Abs. 2 VZAE): Die Gesuchsteller sind verpflichtet ihre Identität offenzulegen (z.B. mit einem heimatlichen Reisepass).

**Ablauf/Vorgehen**

Zusammen mit einem vom Gesuchstellenden schriftlich verfassten Gesuch sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formular 7
- F-Ausweise sämtlicher gesuchstellender Personen
- heimatliche Reisepässe aller Familienmitglieder oder ausführliche Begründung, weshalb keine vorgelegt werden können
- Sozialbericht und Bestätigung des Sozialamtes der Wohngemeinde, ob Fürsorgeleistungen ausbezahlt wurden/werden oder nicht. Wenn ausbezahlt, dann Gesamtbetrag / monatlicher Auszahlungsbetrag / von wann bis wann Unterstützung erhalten / Grund der Unterstützung
- Bestätigung der sozialen Dienste Kanton Luzern, ob Unterstützungszahlungen geleistet wurden/werden oder nicht. Wenn ausbezahlt, dann Gesamtbetrag der letzten 2 Jahre / monatlicher Auszahlungsbetrag / von wann bis wann Unterstützung erhalten / Grund der Unterstützung
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen
- Auszug aus dem Zentralstrafregister beider Ehepartner (kann bestellt werden unter [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch) oder direkt am Postschalter)
- Betreibungsregistrauszug beider Ehepartner der letzten fünf Jahre
- Bank- bzw. Postabschnitt betreffend aktuellem Mietzins
- Original-Mietvertrag für die Wohnung und Garage / Parkplatz
- Arbeitsverträge beider Ehepartner
- Bestätigung der Arbeitgeber beider Ehepartner, dass das Anstellungsverhältnis unbefristet und ungekündigt ist
- einzelne Lohnabrechnungen der letzten zwölf Monate beider Ehepartner mit Stempel und Unterschrift der Arbeitgeber (inkl. 13 Monatslohn bzw. Gratifikation und Feriengeld)
- weitere Einkommen (z.B. aus Nebenerwerb, Rente, Ergänzungsleistungen, Alimente usw. / entsprechende Belege [Rentenverfügung / Entscheid] zustellen)
- wie sehen die Arbeitszeiten der Ehepartner aus (Ehemann von / bis / Ehefrau von / bis)
- Bankkontoauszug beider Ehepartner betreffend Vermögen der letzten 12 Monate
- Bericht der Schule/des Lehrbetriebes über das Verhalten und die Integration der einzelnen Kinder/Jugendlichen
- Bestätigung über besuchte Deutsch- und/oder Weiterbildungskurse (Deutsch Niveau A1 des Europäischen Sprachenportfolios)
- Nachweis der beruflichen Integration (Arbeitszeugnisse, Weiterbildung)
- Bestätigung betreffend Mitgliedschaft in einem Verein sowie weitere Belege über Integrationsbemühungen und das Bestehen eines sozialen Netzes (z.B. Empfehlungsschreiben von Freunden und/oder Bekannten)
- Bestehen gesundheitliche Probleme, die gegen eine Rückkehr sprechen? Falls ja, ausführliches Arztzeugnis beilegen (allgemeiner Gesundheitszustand, weitere Behandlung, Anzahl ärztlicher Kontrollen, Arbeitsfähigkeit)
- familiäre Bindungen in der Schweiz (Liste erstellen über nahe Verwandte wie Eltern, Geschwister, Onkel, Tanten, mit Geburtsdatum, Adresse/Anschrift)
- Familiäre Bindungen im Herkunftsland (Liste erstellen über nahe Verwandte wie Eltern, Geschwister, Onkel, Tanten, mit Geburtsdatum und Adresse/Anschrift)
- Ausführliche Begründung der Gesuchstellenden, weshalb aus ihrer Sicht die Rückkehr und der Aufenthalt im Heimatland nicht zumutbar sind

### **Kosten**

Bei einer positiven Gesuchprüfung betragen die Kosten pro Person Fr. 147.--

Bei einer negativen Gesuchprüfung wird eine beschwerdefähige Verfügung erlassen. Dafür werden Kosten von Fr. 410.-- erhoben.

Luzern, Juli 2017